



GEMEINDE LEUTASCH

Bezirk Innsbruck-Land · A-6105 Leutasch · Kirchplatzl 128a · Tirol
Tel. 05214 / 6205 · Fax DW 80 · Email: gemeinde@leutasch.gv.at

MÜLLABFUHRORDNUNG der Gemeinde Leutasch

Der Gemeinderat der Gemeinde Leutasch hat nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, folgende Müllabfuhrordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Leutasch gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 66/2023.
- (2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen (umfasst auch biologisch verwertbare Siedlungsabfälle) und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- (6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Leutasch, welche mit LKW bzw. Müllabfuhrwagen befahrbaren Wegen erschlossen sind.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelinseln oder dem Recyclinghof oder der Kompostieranlage zu bringen sind; folgende Standorte der Sammelstellen:
 - Sammelinseln (jedoch kein Altpapier und Karton) in Unterkirchen auf Gst. 1563/4 (Feuerwehr Unterleutasch) und in Klamm auf Gst. 2012/3 (gegenüber Schlachthaus),
 - Recyclinghof beim Gemeindebauhof in Kirchplatzl,
 - Kompostieranlage beim Abfallbeseitigungsverband der Region 10 in Boden-Niederlög;
 - d) die Grundstücke Bp. .227 und .228 (Ortsteil Lehenwald, Abfuhrbereich der Gemeinde Seefeld) und Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist (z.B. Wettersteinhütte, Wangalm, Rotmoosalm, Hämmermoosalm, Gaistalalm; der Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfall solcher Objekte ist direkt beim Abfuhrunternehmer Leonhard Nairz in Klamm 67, 6105 Leutasch, bereitzustellen).

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- (1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:
 - a) Restmülltonne 120 oder 240 Liter
 - b) Restmüllgroßbehälter 660, 770 oder 1100 Liter
 - c) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 120 Liter
- (2) Festlegung der Mindestbehältervolumen (= Mindestabgabe):
 - a) für Restmüll 5 Liter pro Woche und Einwohner
 - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 4 Liter pro Woche und Einwohner
- (3) Die Mülltonnen werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde bzw. Müllgroßbehälter vom Abfuhrunternehmer Leonhard Nairz, Klamm 67, gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig am Dienstag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt, wobei die Ortsteile Moos bis Unterleutasch an ungerade Kalenderwochen und die Ortsteile Weidach, Föhrenwald, Emmat, Seewald und Neuleutasch an gerade Kalenderwochen betroffen sind. Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden wöchentlich am Montag von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.
Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, verschiebt sich die Abfuhr auf den nächsten Werktag.
- (5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes sichtbar am Straßenrand so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt,

- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können,
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- (6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.
 - (7) Die Entleerung der Sammelstelle beim Abfuhrunternehmer Leonhard Nairz in Klamm 67 gemäß § 3 Abs. 2 lit. d erfolgt wöchentlich am Montag.

§ 5

Festlegung des Systems der Entsorgung von Sperrmüll

- (1) Der Sperrmüll ist beim Abfallbeseitigungsverband der Region 10 in Boden-Niederlög abzugeben; die Öffnungszeiten sind Montag und Donnerstag in der Zeit von 8:00 bis 11:30 Uhr und Freitag in der Zeit von 13:00 bis 16:30 Uhr.
- (2) Die Abgabe von Sperrmüll ist zusätzlich jährlich einmal an einer zentralen Stelle möglich. Der genaue Zeitpunkt und die Abgabestelle werden durch ortsübliche Kundmachung verlautbart.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- (1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.
- (2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln oder am Recyclinghof getrennt nach Weiß- und Buntglas in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.
- (3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**
Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln oder am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.
Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:
Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.
- (4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer bei den am Recyclinghof getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.
Nicht zum Altpapier gehören:
Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

(5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln oder am Recyclinghof in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Metallverpackungen gehören:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) **Haushaltsschrott:**

Haushaltsschrott ist beim Abfallbeseitigungsverband der Region 10 in Boden-Niederlög zu den Öffnungszeiten gem. § 5 Abs. 1 in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

(6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind beim Abfallbeseitigungsverband der Region 10 in Boden-Niederlög zu den Öffnungszeiten gem. § 5 Abs. 1 getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(7) **Speisefette/-öle:**

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Recyclinghof (Gemeindebauhof) abzugeben.

(8) **Alttextilien:**

Alttextilien sind bei den Sammelstellen befugter Sammler (z.B. gemeinnützige Vereine) abzugeben.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen).

(2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

- (3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- (4) So genannte „Eigenkompostierer“ (Anforderungen an eine fachgerechte Eigenkompostierung sind der Broschüre „Abfallwirtschaft in Tirol“ auf der Homepage des Landes zu entnehmen) haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“, ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- (5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind bei der Kompostieranlage gemäß § 3 Abs. 2 lit. c abzugeben.

§ 8

Verwendung der Behälter

- (1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintangehalten wird. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern - auch im Falle deren Überfüllung - ist untersagt.
- (2) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.
- (3) Für eine regelmäßige Reinigung der Müllbehälter ist vom jeweiligen Grundeigentümer zu sorgen.

§ 9

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllabfuhrordnung vom 03.02.2009 außer Kraft.

Gemeinde Leutasch, am 16.02.2024

An der Amtstafel

angeschlagen am: 16.02.2024

abgenommen am: 04.03.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Georgios Chrysochoidis